

Name :

Straße :

PLZ, Ort :

den

MÄRKISCHER ABWASSER- UND WASSERZWECKVERBAND (MAW)
- Vorstandsvorsteher -
Herrn Dipl.-Ing.P.Szczepanski

Köpenicker Straße 25
15711 Königs Wusterhausen

W i d e r s p r u c h gegen den Gebührenbescheid für Trink- u. Abwasser,
Belegnummer vom wegen Verstoßens gegen
die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) 2000/60/EG vom 23.10.2000

Sehr geehrter Herr Szczepanski !

1. Gegen den vorgen. Gebührenbescheid erhebe ich hiermit wegen horrenden Preissteigerungen ab dem 1.1.2017, welche bei der Grundgebühr mehr als 65% und beim Wasserpreis mehr als 6% beträgt, Widerspruch.

2. Im KaWeKurier vom 2.November 2016, Seite 9, ist hierfür Ihrerseits als Begründung benannt worden:

"Wir müssen eine sich abzeichnende Kostenunterdeckung des Verbandes abwenden, die sich aus steigenden Betriebskosten, Aufwendungen für Verwaltung, Personal, Weiterbildung und Tarifverträge ebenso wie einer für 2016 zu erwartenden Teuerungsrate von 1,5% aufsummiert."

3. Für die horrenden Steigerungen werden

- bezüglich der "steigenden Betriebskosten" die Aufwendungen für die

4. Reinigungsstufe, welche nach dem ökonomischen "MAWV-Solidarprinzip" den Haushalten entgegen dem Verursacherprinzip aufgelastet werden sollen, und

- bezüglich der "Aufwendungen der Verwaltung" wird als Ursache die Belastung von Haushalten mit den Kosten der Bearbeitung der Altanschießerproblematik angesehen, wobei diese Kosten u.a. durch MAWV-Entscheidungsvorgriff auf Urteile des OVG und somit bezüglich rechtlich unnötiger Prozeß- und Anwaltskosten wegen Negierung des

BVerf-Urteiles von 2015 seitens des MAWV unnötig hochgetrieben werden. Derartige "Vorgriffe" widersprechen auch den vom MAWV veröffentlichten "Thesen zur Stabilisierung des MAWV und zur Sicherung niedriger Beiträge und Gebühren" bezüglich Punkt 4.!

Sie widersprechen bezüglich des Zieles "niedriger Gebühren" eklatand der Steigerung der Grundgebühr um mehr als 65% !

4. Die Anwendung des "Verursacherprinzips" gem. EU-Richtlinie 2000/60/EG **v e r b i e t e t** jedoch die Gleichbehandlung von Firmen und Haushalten, und das Gutachten von Prof.Dr.Brüning für die Landesregierung bezeichnet das Umlegen von Altanschließerproblem-Bearbeitungskosten auf Haushalte als **v e r f a s s u n g s w i d r i g** !

Entgegen bisheriger Positionierung des MAWV hat ferner die Landesregierung gem. Drucksache 6/00000 des Landtages bezugnehmend auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Christoph Schulze, Drucksache 6/7744, festgestellt:

"Die Richtlinie 2000/60/EG ... vom 23.Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens im Bereich der Wasserpolitik ... ist in nationales Recht überführt worden und gilt somit im Rahmen der hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften, insbesondere des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ohne weitere Einschränkungen ..." (zu Frage 1).

"Sonderkonditionen für einzelne Unternehmen sind nicht zulässig."
(zu Frage 4).

Auch hiernach stellt also das Verursacherprinzip geltendes Recht auch im Land Brandenburg dar!

5. Die vorgegen. EU-Richtlinie mit Verursacherprinzipsbezug **ist also entgegen bisherigen MAWV-Positionen umzusetzen ! Dies wird hiermit eingefordert. Damit** wurde die Gebührenberechnung unter Anwendung unzulässiger Rechtsgrundlagen, nämlich gem. MAWV-Entscheidungen statt EU-Vorschriften, vorgenommen und ist somit rechtswidrig und wegen Verstoßens gegen übergeordnetes Recht nichtig und mein Widerspruch begründet.

Mit freundlichen Grüßen

.....